

Übernahme themengebundener Grundmittel aus der Forschung und Entwicklung in die Produktion sowie Investitionen zur Realisierung von Neuerer- vorschlägen unabhängig von ihrer Höhe;

- c) zentrale Maßnahmen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, vor allem zur Schaffung von Urlauberdörfern und Erholungsstätten.

(3) Aus dem Leistungsfonds können Maßnahmen über das beauftragte Investitionsvolumen — staatliche Plankennziffer „Investitionen (materielles Volumen)“ — hinaus für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und für die sozialistische Rationalisierung finanziert werden, wenn durch Mobilisierung von Reserven die materiellen Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Dabei sind die eigenen Möglichkeiten zur Eigenproduktion von Rationalisierungsmitteln voll auszunutzen.

(4) Im Interesse eines wirksamen Einsatzes der verfügbaren finanziellen Mittel des volkseigenen Betriebes ist es zulässig, im Rahmen des Planes der Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen Maßnahmen aus Mitteln des Kultur- und Sozialfonds und des Leistungsfonds zu finanzieren.

(5) Aus dem Leistungsfonds sind keine Prämien zu zahlen.

(6) Der Leistungsfonds ist auf das Folgejahr - übertragbar.

(7) Die volkseigenen Betriebe, die einen Leistungsfonds bilden, haben bei der zuständigen Filiale der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik das Konto „Leistungsfonds“ zu führen.

#### IV.

### Übergangsbestimmungen für 1972

#### § 8

(1) Die volkseigenen Betriebe bilden den Leistungsfonds ab 1. Juli 1972. Der Erfüllung der Zuführungsbedingungen bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1972 ist das gesamte Jahr 1972 zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von den §§ 4 und 5 gilt für das Jahr 1972 folgendes:

- Die Ermittlung der Einsparungen aus der erzielten Senkung des spezifischen Verbrauchs an ausgewählten Rohstoffen, Materialien und Energie ist auf das jeweilige Ist des Jahres 1971 zu beziehen.
- Aus der Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse resultierende höhere Gewinne dürfen bis zur Höhe von 25 % zugeführt werden.<sup>3</sup>

(3) Die Finanzierung der Zuführungen zum Leistungsfonds im Jahre 1972 erfolgt aus dem den volkseigenen Betrieben verbleibenden Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns. Reicht der verbleibende Teil des überplanmäßig erwirtschafteten Nettogewinns nach Abzug der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds dafür nicht aus, sind bis zur vollen Zuführung Mittel des Reservefonds oder des Gewinnfonds der volkseigenen Kombinate bzw. der WB einzusetzen. In begründeten Fällen kann der Direktor des volkseige-

nen Kombinates bzw. der Generaldirektor der WB eine teilweise Finanzierung zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat beim Minister der Finanzen beantragen.

(4) Für volkseigene Betriebe, bei denen eine erhebliche Verminderung des Arbeitszeitfonds der Produktionsarbeiter durch die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern sowie die Verlängerung des Wochenurlaubs entsprechend den Rechtsvorschriften eintritt, können Sonderregelungen festgelegt werden. Die übergeordneten Leiter können entscheiden, daß die volkseigenen Betriebe den verminderten Arbeitszeitfonds bei der Ermittlung der Steigerung der Arbeitsproduktivität zum Zwecke der Berechnung der zulässigen Zuführung zum Leistungsfonds gesondert berücksichtigen. Dementsprechend können die volkseigenen Betriebe die Auswirkungen aus der Verminderung des Arbeitszeitfonds auf die Steigerung der Arbeitsproduktivität der tatsächlichen Erfüllung der Arbeitsproduktivität zurechnen.

#### V.

### Schlußbestimmungen

#### § 9

Diese Anordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds. Sie berührt auch nicht die Rechtsvorschriften über den Leistungsfonds in den naturwissenschaftlich-technischen Instituten, Forschungseinrichtungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin und Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens.

#### § 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1972

**Der Vorsitzende  
der  
Staatlichen Plankommission**

I. V. Prof. Dr. Grünheid  
Staatssekretär

**Der Minister  
der Finanzen**

Böhm

### Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft

vom 3. Juli 1972

#### I.

### Geltungsbereich

- Diese Richtlinie gilt für volkseigene Betriebe (einschließlich volkseigene Betriebe der Kombinate), Kombinate und Vereinigungen Volkseigener Betriebe (VVB), die den Industrieministerien, dem Ministerium für Bauwesen oder dem Staatssekretariat für Geologie bzw. den VVB dieser Bereiche unterstellt sind.